



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 06/2026

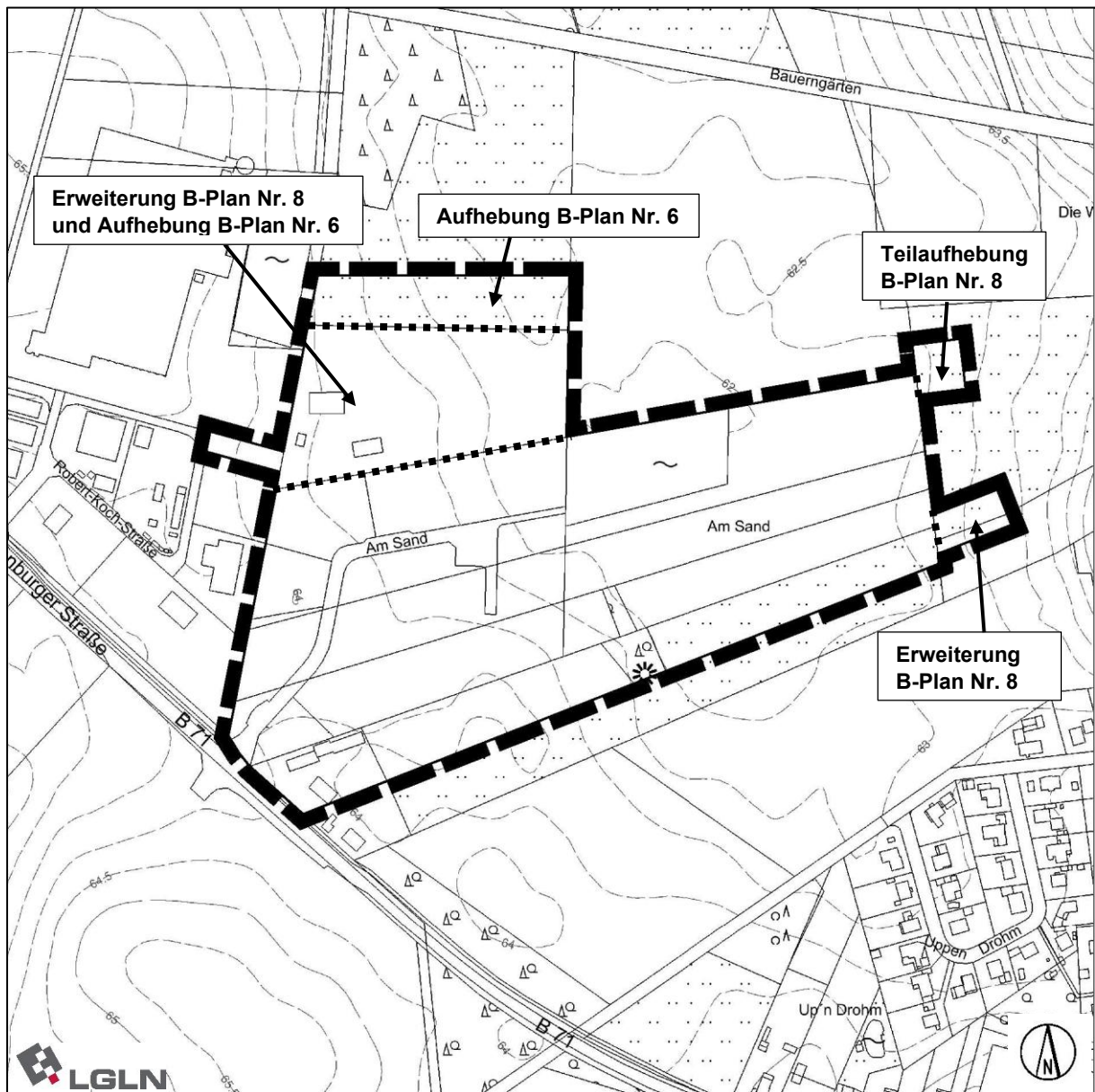
Neuenkirchen, den 03. September 2026

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
• Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen	1-3

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“, Ortsteil Delmsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2024 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Teilaufhebung und einschl. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechzeiten aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 03. September 2026

gez.

Brunkhorst

Bürgermeister